

## Lohnsteuerklassen – Steuerklassenwechsel – Faktorverfahren ab 2010

### Inhaltsverzeichnis

1	Steuerklassen .....	2
2	Steuerklasseneinteilung .....	2
2.1	Steuerklasse I .....	2
2.2	Steuerklasse II .....	2
2.3	Steuerklasse III .....	2
2.4	Steuerklasse IV .....	3
2.5	Steuerklasse V .....	3
2.6	Steuerklasse VI .....	3
3	Steuerklassenwechsel .....	3
3.1	Wahl der Steuerklasse IV/IV .....	4
3.2	Wahl der Steuerklasse III/IV .....	4
4	Verfahren .....	4
5	Faktorverfahren .....	5

## 1 Steuerklassen

Zur Ermittlung der zutreffenden Lohnsteuer werden die Arbeitnehmer in **sechs** verschiedene Steuerklassen eingeteilt. Die Steuerklasse wird dabei als Merkmal auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Die Eintragung wird dabei von der Gemeinde vorgenommen. Für die Eintragung der Steuerklasse sind dabei die Verhältnisse zu **Beginn des Kalenderjahrs** maßgebend, für welches die Lohnsteuerkarte gilt.

Der Arbeitnehmer kann auch beantragen, dass bei ihm eine ungünstige Steuerklasse eingetragen wird.

## 2 Steuerklasseneinteilung

### 2.1 Steuerklasse I

Hierzu gehören Ledige, Geschiedene, Verwitwete sowie dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer.

### 2.2 Steuerklasse II

Hierzu gehören Arbeitnehmer wie aus der Steuerklasse I, die aber einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beanspruchen können.

### 2.3 Steuerklasse III

Hierzu gehören:

a) verheiratete Arbeitnehmer, die nicht dauernd getrennt leben und deren Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in Steuerklasse V eingereiht ist;

Beispiel:

Die Ehegatten E und F sind verheiratet. Nur der E ist als Arbeitnehmer tätig, die Ehefrau ist Hausfrau.

*Lösung:*

*E ist in die Steuerklasse III einzuordnen.*

Gleiches gilt aber auch, wenn der Ehegatte als Nichtarbeitnehmer andere Einkünfte erzielt, z. B. aus Vermietung und Verpachtung.

b) Arbeitnehmer i. S. d. § 1a EStG, deren Ehegatte in einem EU-Staat lebt, wenn sie ihre wesentlichen Einkünfte in Deutschland erzielen;

c) verwitwete Arbeitnehmer, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte im laufenden Jahr oder im Vorjahr gestorben ist und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben;

d) geschiedene Arbeitnehmer im Scheidungsjahr, wenn der Ehegatte im Scheidungsjahr wieder geheiratet hat und für die neue Ehe eine Zusammenveranlagung in Betracht kommt (beide Partner unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend);

e) verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte vermisst oder verschollen ist, aber noch nicht für tot erklärt wurde.

Hinweis:

Die Steuerklasse III führt aber dazu, dass die Ehegatten verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

## 2.4 Steuerklasse IV

Hierzu gehören nicht dauernd getrennt lebende, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen.

Dies gilt aber dann nicht, wenn einer der Ehegatten in die Steuerklasse III einzuordnen ist oder ein Ehegatte bezieht nur pauschal besteuerten oder steuerfreien Arbeitslohn (z.B. als kurzfristig oder geringfügig Beschäftigter).

## 2.5 Steuerklasse V

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn und ist dessen Ehegatte in die Steuerklasse III einzureihen, so gehört ersterer in die Steuerklasse V.

Hinweis:

Die Steuerklasse V führt aber dazu, dass die Ehegatten verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

## 2.6 Steuerklasse VI

Hierzu gehören Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für das zweite Dienstverhältnis und eventuelle weitere Dienstverhältnisse.

Hinweis:

Die Steuerklasse VI führt aber dazu, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

## 3 Steuerklassenwechsel

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen **III/V** und **IV/IV**. Diese Wahlmöglichkeit soll verhindern, dass beide Ehegatten über das Jahr gesehen zu viel Lohnsteuer bezahlen.

### 3.1 Wahl der Steuerklasse IV/IV

Die Wahl der Steuerklasse IV/IV ist immer dann sinnvoll, wenn beide Ehegatten einen annähernd gleichen Arbeitslohn beziehen.

Beispiel:

Der Arbeitslohn der Ehegattin E beläuft sich auf 15.000 € und der Arbeitslohn des Ehegatten F 15.000 €. Der gesamte Arbeitslohn beider Ehegatten beläuft sich auf 30.000 €.

*Lösung:*

*Für die Ehegatten ist es günstiger, sich für die Steuerklasse IV/IV zu entscheiden.*

### 3.2 Wahl der Steuerklasse III/V

Für die Steuerklasse III/V sollten sich Ehegatten entscheiden, wenn der Arbeitslohn unterschiedlich hoch ist. Als Faustregel gilt dabei, dass der Arbeitslohn des Ehegatten mit der Steuerklasse III 60 % und der Arbeitslohn des Ehegatten mit der Steuerklasse V 40 % des gesamten Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt.

Beispiel:

Der Arbeitslohn der Ehegattin E beläuft sich auf 12.000 € und der Arbeitslohn des Ehegatten F 18.000 €. Der gesamte Arbeitslohn beläuft sich auf 30.000 €.

*Lösung:*

*Für die Ehegatten ist es günstiger, sich für die Steuerklasse III/V zu entscheiden.*

Auch aus außersteuerlichen Gründen kann ein Wechsel der Steuerklasse in Betracht kommen. Denn die Höhe von bestimmten Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld) hängt von dem jeweiligen Nettolohn ab. Je höher der letzte Nettolohn war, desto höher ist dementsprechend die jeweilige Lohnersatzleistung. Die Bundesagentur erkennt einen Steuerklassenwechsel aber nur dann an, wenn dieser vor dem entsprechenden Jahr getroffen wurde. Vorgenanntes gilt auch für das **Elterngeld**. Denn dieses beläuft sich auf 67 % des in den 12 Monaten vor Geburt des Kindes erzielten monatlichen Durchschnittsnettoeinkommens (maximal 1.800 €). Nach zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts NRW, die allerdings noch nicht endgültig sind, dürfen Ehegatten vor der Geburt eines Kindes die Steuerklasse wechseln, um so ein höheres Elterngeld zu beziehen. Hier bleibt aber abzuwarten, wie nun das Bundessozialgericht entscheiden wird.

## 4 Verfahren

Der Wechsel der Steuerklasse für Ehegatten im Laufe des Jahres ist von Ihnen wie folgt vorzunehmen. Ehegatten können im Laufe des Jahres, für das die Lohnsteuerkarten gelten, bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) einmal einen Wechsel der Steuerklassen beantragen. Der Antrag muss bis spätestens **30.11.** des Jahres gestellt werden, für das die Steuerkarte gilt. Die Änderung erfolgt mit Wirkung des Beginns des Kalendermonats, der auf die Antragsstellung folgt.

Beispiel:

Ehegatten wollen einen Wechsel der Steuerklasse von der Steuerklasse III/IV in die Steuerklasse IV/IV. Der Antrag wird am 05.07.2009 gestellt.

*Lösung:*

*Der Steuerklassenwechsel erfolgt mit Wirkung ab dem 01.08.2009.*

In einem Kalenderjahr kann nur ein Abtrag auf Änderung der Steuerklasse gestellt werden. Ausgenommen sind hiervon die Fälle, in denen

- ein Ehegatte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder
- ein Ehegatte verstorben ist oder
- sich die Ehegatten auf Dauer getrennt haben oder
- nach einer Arbeitslosigkeit ein Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

## 5 Faktorverfahren

2010 wurde ein so genanntes Faktorverfahren eingeführt. Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Damit soll die allgemein als hoch empfundene Besteuerung in Steuerklasse V reduziert werden. Durch den Faktor auf die Lohnsteuer der Ehegatten jeweils nach der Steuerklasse IV wird jedoch zusätzlich – anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Die Regelung sieht vor, dass Arbeitnehmer-Ehegatten anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/IV die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr SteuerBerater  
Markus Schmetz

Rechtsstand: Januar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.